



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm                   | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie   | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 108-03 / Ziffer 5.3

Thema: Periodische Kontrollen von Feuerwehraufzügen

Datum: 23.11.2006

Nr. 108-002d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Unsere Kunden wollen immer öfters wissen, nach welchen Kriterien die Anzahl der Kontrollen von Brandfall- und Feuerwehrsteuerung bei Feuerwehraufzügen festgelegt werden.

Gemäss VKF 108-03, Abschnitt 5.3 sind Feuerwehraufzüge periodisch zu kontrollieren und Probefahrten durchzuführen.

In diesen Zusammenhang möchten wir folgendes fragen:

- Reichen 6 Kontrollen pro Jahr für die Brandfall- und Feuerwehrsteuerung aus, oder wie viele Kontrollen müssen pro Jahr mindestens ausgeführt werden?
- Welche Kriterien sind für die Anzahl Kontrollen pro Jahr massgebend?

### Antwort:

Gemäss Art. 74 (*Überwachung und Kontrollen*) der Brandschutznorm überwacht die Brandschutzbehörde die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und ordnet soweit nötig Kontrollen an.

Gemäss Art. 57 (*Erstellung und Betriebsbereitschaft*) müssen Einrichtungen für den technischen Brandschutz dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

Gemäss Art. 18 (*Unterhaltungspflicht*) sind Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den technischen Brandschutz bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Ob bestehende Bauten durch die Brandschutzbehörde gemäss Art. 74 periodisch zu kontrollieren sind, wird kantonale geregelt. So werden zum Beispiel in einzelnen Kantonen Bauten und Anlagen wie Hochhäuser, deren Sicherheit von technischen Brandschutzeinrichtungen abhängig ist, durch die Brandschutzbehörde alle vier Jahre kontrolliert. Anlässlich dieser Kontrollen wird überprüft, ob der Anlageeigentümer die zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Massnahmen trifft.

Der Anlageeigentümer ist gemäss Art. 18 verantwortlich für die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von technischen Brandschutzeinrichtungen. Der Umfang von Wartungsarbeiten, die erforderliche Anzahl von Probefahrten usw. werden durch den Stand der Technik bestimmt. Dieser wird von den Anlageherstellern und nicht von den Brandschutzbehörden festgelegt.